BUNDESPOLIZEIDIREKTION
FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN

Prüfungsbescheinigung

Herr Mustafa GÜVEN

geb. am: 10.10.1984

hat am 11. April 2012 vor dem Prüfungsausschuss der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main die

Prüfung für die Beleihung zum Luftsicherheitsassistenten auf bundesdeutschen Flughäfen

erfolgreich abgelegt.

Er hat dabei nachgewiesen, dass er das Ziel der vorangegangenen Grundausbildung von Luftsicherheitsassistenten/-innen auf bundesdeutschen Flughäfen erreicht hat, und daher in der Lage ist, selbständig und eigenverantwortlich Luftsicherheitskontrollen gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durchzuführen. Diese umfassen Fluggast-, Handgepäck- und Reisegepäckkontrollen.

Diese Bescheinigung dient als Grundlage für eine Beleihung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Frankfurt/Main, den 11. April 2012

BUNDESPOLIZEI 09004

Im Auftrag

Kutzschbach
Polizeihauptkommissar
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

BPOLD FRA 17 02 07-003 Urk. - Nr.: **255/12**

Mit CamScanner gescannt

BUNDESPOLIZEIDIREKTION FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN

NIEDERSCHRIFT

über die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten gem. § 5 Abs. 5 LuftSiG

Vor dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten im Rahmen der Beleihung zum Luftsicherheitsassistenten gem. § 5 Abs. 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 14.01.2005

Herr Mustafa GÜVEN geb. 10.10.1984

Er ist darüber belehrt worden, dass er als Luftsicherheitsassistent Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c des Strafgesetzbuches (StGB) ist.

Die Inhalte der folgenden Strafvorschriften des StGB sind bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 1 und 3	- Verwahrungsbruch
§ 203	- Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331 Abs. 1 und 3	- Vorteilsannahme
§ 332 Abs. 1 und 3	- Bestechlichkeit
§ 353b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358	- Nebenfolgen (hier: Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter)

Ihm wurde weiterhin verdeutlicht, dass die Beleihung zum Luftsicherheitsassistenten gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Fa. BRINK'S SICHERHEIT GmbH zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn

a) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis der Bund eine Beleihung zum Luftsicherheitsassistenten nicht ausgesprochen hätte

oder

b) die nach den Richtlinien geforderten Voraussetzungen zur Beleihung zum Luftsicherheitsassistenten in der Person eines Beauftragten weggefallen sind oder wegfallen

oder

c) der Personalbedarf sich geändert hat

oder

d) Tatsachen vorliegen, dass sich der Luftsicherheitsassistent als ungeeignet für die Aufgabenerfüllung erwiesen hat

Er wurde besonders darauf hingewiesen, dass sich eine Ungeeignetheit für die Aufgabenerfüllung nach Buchstabe d) insbesondere aus einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen gravierenden Pflichtverletzung (§ 5 LuftSiG in Verbindung mit der Dienstanweisung Luftsicherheit) oder aus sonstigen wiederholten Nachlässigkeiten in der Aufgabenerfüllung ergeben kann.

Er erklärt durch Unterschrift, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und bestätigt dadurch gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift und eines Auszuges mit den oben genannten Vorschriften sowie der Beleihungsurkunde der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main.

Frankfurt/Main, den 13. April 2012

Kutzschbach

(Unterschrift des Verpflichtenden)
Kutzschbach
Polizeihauptkommissar

Güven

(Unterschrift des Verpflichteten)
Herr Güven

Mit CamScanner gescannt

BUNDESPOLIZEIDIREKTION FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN

BELEIHUNG

Herr Mustafa GÜVEN

geb.: 10.10.1984

wird hiermit zum

Luftsicherheitsassistenten

beliehen.

Seine Aufgaben umfassen den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (Abwehr äußerer Gefahren) auf dem Flughafen Frankfurt/Main durch Luftsicherheitskontrollen (§ 5 Luftsicherheitsgesetz).

Weisungen, die von der Bundespolizeidirektion als zuständige Luftsicherheitsbehörde ergehen und sich auf Sicherheitsmaßnahmen beziehen, sind zu befolgen.

Alle Dienststellen werden gebeten, den Beleihungsinhaber bei der Erledigung seiner Dienstgeschäfte zu unterstützen.

Diese Beleihung kann widerrufen werden. Sie erlischt in jedem Falle mit Ende der Tätigkeit als Luftsicherheitsassistent am Flughafen Frankfurt/Main.

Die Beleihung tritt mit dem Tag der Aushändigung in Kraft.

Frankfurt/Main, 13. April 2012

BUNDESPOLIZEI 09004

Im Auftrag

Kirchner

Kirchner
Polizeioberrat

Mit CamScanner gescannt